

TE OGH 2008/4/10 3Ob80/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2008

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Prückner, Hon.-Prof. Dr. Sailer und Dr. Jensik sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj Nathalie L*****, und Florian L*****, infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der Mutter Manuela P*****, vertreten durch Dr. Martin Leys, Rechtsanwalt in Imst als Verfahrenshelfer, gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 7. Jänner 2008, GZ 52 R 132/07d-666, womit deren Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Reutte vom 3. Oktober 2007, GZ 1 P 37/02d-595, zurückgewiesen wurde, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesenDer außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der außerordentliche Revisionsrekurs zeigt keine Gründe auf, die den erkennenden Senat zur Abkehr von seiner in diesem Pflugschaftsverfahren zu inhaltlich derselben Entscheidung des Erstgerichts geäußerten Rechtsansicht (3 Ob 139/06x = EF-Z 2007, 19 [Gitschthaler] = EFSlg 115.822 = Zak 2006/624; insofern zustimmend U. Schrammel/Schur, Partei- und Verfahrensfähigkeit im Besuchsrechtsverfahren - zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung des OGH 27. Juni 2006, 3 Ob 139/06x, EF-Z 2007, 164 [168] und auch 6 Ob

186/07g = EF-Z 2008, 21 [mit in diesem Punkt betreffend einen

betreuenden Elternteil krit Anm von Nademleinsky] = iFamZ 2008, 111 betreuenden Elternteil krit Anmerkung von Nademleinsky] = iFamZ 2008, 11

[Fucik]) veranlassen könnten. Auch weiterhin ist der Mutter rechtskräftig die Obsorge vorläufig entzogen, die Kinder sind in einem Heim untergebracht, weshalb die Mutter sie auch nicht betreut. Die zitierten, in einem Strafverfahren zu einer früheren Fassung des ABGB angestellten Überlegungen des Obersten Gerichtshofs betrafen das materielle Recht, nicht jedoch die hier entscheidenden Regeln des Pflugschaftsverfahrens. Es sind daher keine erheblichen Rechtsfragen zu beantworten.

Einer weiteren Begründung bedarf diese Entscheidung nicht (§ 71 Abs 3 AußStrG)Einer weiteren Begründung bedarf diese Entscheidung nicht (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Anmerkung

E87275 3Ob80.08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:0030OB00080.08Y.0410.000

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at